

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Nachhaltige Produktentwicklung im Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Emden/Leer
Standort:	Emden
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Modulbeschreibungen müssen überarbeitet und aussagekräftig formuliert werden. Insbesondere die Angaben unter „Qualifikationsziele“ und „Lehrinhalte“ sind zu präzisieren, sodass ersichtlich wird, in welchen Modulen die klassischen Grundlagen eines Ingenieurstudiums vermittelt werden (z.B. Mathematik). (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine abweichende Entscheidung.

Der Akkreditierungsrat erteilt die vom Gutachtergremium und von der Agentur vorgeschlagene Auflage 1. Für die Begründung der Auflage verweist der Akkreditierungsrat auf den Akkreditierungsbericht.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: „Es muss überprüft werden, ob durch die Wahl einer der beiden Varianten für das Internationale Schwerpunktsemester eine Ungleichbehandlung der Studierenden entsteht. Falls dies so ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die Ungleichbehandlung zu vermeiden.“ (§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

§ 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO stellt die Anforderung an die Hochschule sicherzustellen, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Er listet dazu die unabdingbar in der Begutachtung zu überprüfenden Komponenten auf. Der durch das Gutachergremium adressierte Aspekt möglicher Ungleichbehandlungen durch Wahl unterschiedlicher curricular vorgesehener Wahloptionen zur Ableistung eines Auslandssemesters ist nicht Teil dieser Anforderungen. Ferner liegen dem Gutachtergremium gemäß Abs. 5 seiner Bewertung von § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO keine konkreten Hinweise auf Ungleichbehandlungen vor, da es sich um eine erstmalige Akkreditierung des Studienganges handelt. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

